



Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Auswirkungen auf den Bereich
Wohnen für Menschen mit
Behinderung

es ist normal, verschieden zu sein.

Gliederung

- Das Bundesteilhabegesetz
 - Allgemeine Daten
 - Entstehung
 - Struktur
 - Inhalte
- Auswirkungen auf den Bereich Wohnen
- „Poolen von Leistungen“
- Etablierung einer unabhängigen Beratung (EUTB)
- Stand der Umsetzung in NRW
- Chancen und Herausforderungen

- Literaturverzeichnis

Das Bundeteilhabegesetz

- Allgemeine Daten:
 - Artikelgesetz: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (BTHG)
 - Erlassen: 23. Dezember 2016
 - Inkrafttreten:
 - (Stufe 1) 01. Januar 2017
 - (Stufe 2) 01. Januar 2018
 - (Stufe 3) 01. Januar 2020
 - (Stufe 4) 01. Januar 2023
 - Ziele: mehr Teilhabe, Selbstbestimmung und Barrierefreiheit im Alltag

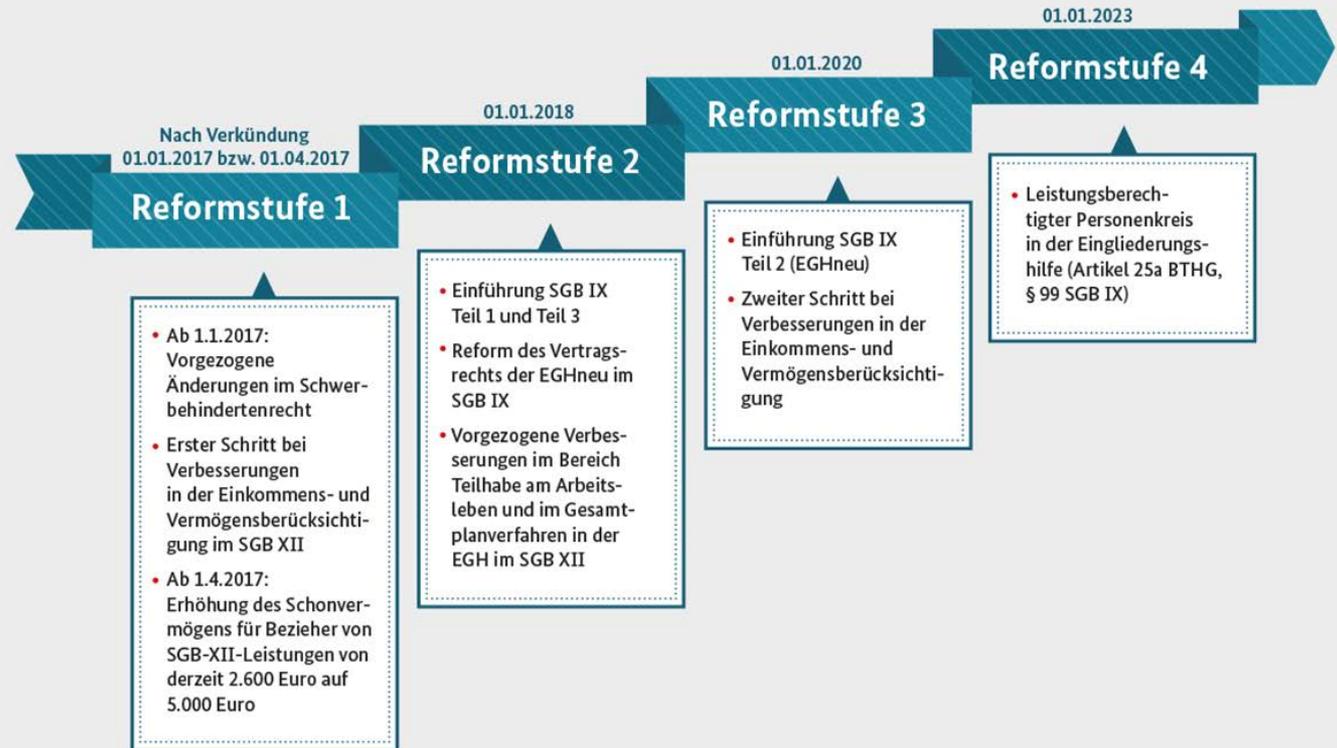
Das Bundesteilhabegesetz

- Entstehung:
 - Leitidee der Politik: Inklusive Gesellschaft
 - „Nichts über uns ohne uns“ – Beteiligung an Entscheidungsprozessen - Partizipation
 - UN-Behindertenrechtskonvention
 - Eingliederungshilfe reformieren – aus „Fürsorgesystem“ herausführen, Leistungen nach persönlichem Bedarf und bundeseinheitlichem Verfahren
 - Institutionszentriert <-> personenzentriert

es ist normal, verschieden zu sein.

Struktur

Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016

es ist normal, verschieden zu sein.

Das Bundesteilhabegesetz

- Inhalte des Gesetzes:
 - Verbesserung des Schwerbehindertenrechts
 - trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren
 - ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
 - Alternativen zur WfbM – Budget für Arbeit
 - Personenzentrierte Ausgestaltung – individueller Bedarf nicht an Wohnform gebunden
 - Verbesserung bei Einkommensanrechnung: Anhebung der Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe
 - Hilfen zur inklusiven Bildung auch für Masterstudiengänge
 - Mitwirkungsmöglichkeiten – „Betriebsrat für Menschen mit Behinderung“



Auswirkungen auf den Bereich Wohnen

- Trennung der Komplexleistung
- In: **Fachleistungsstunden der Eingliederungshilfe** und **existenzsichernde Leistungen** (Leistungen zum Lebensunterhalt + Kosten der Unterkunft)
 - soll Passgenauigkeit auf Bedarfe der Leistungsempfänger/innen erhöhen
 - **Fachleistungsstunden:** Unterstützungsbedarf bei der Alltagsbewältigung zur selbstbestimmten Lebensführung
 - **Existenzsichernde Leistungen:** Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Verkehr und Fahrtkosten, Freizeit, Bildung, Unterhaltung, Kultur, etc.
 - **Zusätzlich:** Mehrbedarfe, z.B. bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

Auswirkungen auf den Bereich Wohnen

- Es wird nicht mehr nach der Unterbringungsform unterschieden – Sonderregelung für den Lebensunterhalt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe fallen ersatzlos weg! (Dritten/Vierten Kapitel SGB XII)
 - Konsequenz: Lebensunterhalt nach Regelbedarf - Regelbedarfsstufen nach SGB XII
 - Regelbedarf wird vom Zuständigen Träger nach dem SGB XII **auf das Bankkonto der leistungsberechtigten Person überweisen**
- Unterkunft und Heizung
 - Monatliche Miete und Heizkosten (Mietvertrag nach WBVG)
 - Im Vierten Kapitel SGB XII werden Angemessenheitsgrenzen definiert



Auswirkungen auf den Bereich Wohnen - Personenorientierte Ausgestaltung-

- Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung
- Unterscheidung nach ambulant und stationären Wohnformen fällt weg
 - Charakterisierung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen wird aufgehoben
- individueller Bedarf nicht an Wohnform gebunden – ganzheitlich
 - „Hilfepaket“ individuell zusammenstellen und im gewünschten Lebensfeld organisieren



Auswirkungen auf den Bereich Wohnen -Teilhabeplanverfahren/Gesamtplanverfahren-

- **BEI-NRW:** Einheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung in NRW- ersetzt den IHP

Teilhabeplanverfahren	Gesamtplanverfahren
- Rehabilitationsträger - „wie aus einer Hand“	- Eingliederungshilfe - Spezifika

- Beteiligung des Leistungserbringers nicht mehr selbstverständlich – Einbindung über Mensch mit Behinderung



Auswirkungen auf den Bereich Wohnen - Teilhabeplanverfahren -

- Trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren
 - **§114 SGB IX**
 - Teilhabeplanverfahren: Leistungen „wie aus einer Hand“ – EINEN Reha-Antrag für ALLE Leistungen
 - Verbesserte Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses
 - Bundesweite einheitliche Grundsätze und Standards (Kriterien und Maßstäbe)
 - Ein Träger als „leistender Träger“ zuständig

es ist normal, verschieden zu sein.



„Poolen von Leistungen“

- Die Leistungen
 - zur **Assistenz**,
 - **Heilpädagogik**,
 - **Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse**,
 - zur **Förderung der Verständigung**,
 - zur **Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität**

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden – soweit nach §104 SGB IX **zumutbar**.

➤ Gruppenleistung/ Gruppenaktivitäten

es ist normal, verschieden zu sein.



Etablierung einer unabhängigen Beratung (EUTB)

- soll die Position des Leistungsberechtigten (Mensch mit Behinderung) stärken
- unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern
- Trägerübergreifend
- www.teilhabeberatung.de



Stand der Umsetzung in NRW

- Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des BTHG
 - Fachleistungsstunden beim überörtlichen Träger (Landschaftsverbände –Träger der Eingliederungshilfe)
 - Existenzsichernde Leistungen beim örtlichen Träger

Chancen

- Stärkung des Schwerbehindertenrechts: Mehr Mitbestimmung für Menschen mit Behinderung
- Umwandlung stationärer in ambulante Wohnangebote – passgenauere Konzepte zur Förderung der Selbstständigkeit
- Individueller Bedarf steht im Mittelpunkt
- Zusammenarbeit mit Kommunen, Wohnungsbaugesellschaften, privaten Investoren zur Schaffung geeigneten Wohnraums
- Teilhabeplanverfahren: Schnittstellen der Rehabilitationsträger ermöglichen schnellere und effektivere Bearbeitung



Herausforderungen

- Leistungsträger, -erbringer und -empfänger/innen müssen bestehende Rollen prüfen und Mitwirkung im Prozess ggf. anpassen
- „Poolen von Leistungen“
- Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in eigenständigeren Wohnformen zu etablieren

es ist normal, verschieden zu sein.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Noch Fragen?



es ist normal, verschieden zu sein.

Literaturverzeichnis

- BaGüs - Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2016): Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2014. (PDF, 18.03.2018)
- BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Schwerpunkte. Inklusion. (PDF, 18.03.2018)
- BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG). (PDF, 18.03.2018)
- BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2015): Arbeitsgruppe-Abschlussbericht-Teil B. (PDF, 18.03.2018)
- Bundesrat (2016): Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG). (PDF, 18.03.2018)
- Bundesregierung (2016): Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. (PDF, 18.03.2018)
- Bundestag (2016): Beschlussempfehlung und Bericht zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. (PDF, 18.03.2018)
- FOGS/ceus consulting (2016): Wissenschaftliche Begleitung Projekt: Teilhabe 2015 „Mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderung“. Abschlussbericht. (PDF, 18.03.2018)
- GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2015): Wie weit ist die Inklusion? Ein Blick in die Bundesländer. (PDF, 18.03.2018)
- Meyer, D. (2009): Das sozialhilferechtliche Verhältnis im Wandel – Von einer korporatistischen hin zu einer wettbewerblichen Prägung. In: RsDE – Beiträge zum Recht der Sozialen Dienste und Einrichtungen. Heft Nr. 68. (PDF, 18.03.2018)
- Rohrmann, A. (2011): Auswertung der teilnehmenden Beobachtung der Hilfeplankonferenzen . Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen. (PDF, 18.03.2018)